

Stadt Halle (Saale) 17.08.2020

Auszug

<u>aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des</u> Jugendhilfeausschusses vom 07.05.2020:

zu 6.1 Antrag der Freien Demokraten (FDP) zu Kindern ohne Schulspeisung Vorlage: VII/2020/00805

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

In unseren Schulen in Halle gibt es Kinder die nicht an der Schulspeisung teilnehmen, obwohl sie bzw. die Eltern ein Anrecht auf Kostenerstattung durch das Bildungs- und Teilhabepaket hätten. Es mangelt am Stellen der Anträge durch die Eltern.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Schulsozialarbeiter dazu zu verpflichten, dass sie diese Kinder ausfindig machen und deren Eltern zu ihren Rechten in Bezug auf die Kostenerstattung durch das Bildungs- und Teilhabepaket aufzuklären und ihnen beim Ausfüllen der Anträge helfen. In Schulen, in denen keine Sozialarbeiter vorhanden sind, müssen die Schulsekretäre dazu verpflichtet werden. Die Stadtverwaltung informiert den Stadtrat vierteljährlich über die ermittelten Fallzahlen.

F.d.R.	
Protokollführer/in	



aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 07.05.2020:

zu 6.1.1 Änderungsantrag der Stadträte Herr Nette und Herr Menke zum Antrag der Freien Demokraten (FDP) zu Kindern ohne Schulspeisung (VII/2020/00805)

Vorlage: VII/2020/00875

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert:

In unseren Schulen in Halle gibt es Kinder die nicht an der Schulspeisung teilnehmen, obwohl sie bzw. die Eltern ein Anrecht auf Kostenerstattung durch das Bildungs- und Teilhabepaket hätten. Es mangelt am Stellen der Anträge durch die Eltern. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Schulsozialarbeiter dazu zu verpflichten, dass sie diese Kinder ausfindig machen und deren Eltern zu ihren Rechten in Bezug auf die Kostenerstattung durch das Bildungs- und Teilhabepaket aufzuklären und ihnen beim Ausfüllen der Anträge helfen. In Schulen, in denen keine Sozialarbeiter vorhanden sind, müssen die Schulsekretäre dazu verpflichtet werden. Die Stadtverwaltung informiert den Stadtrat vierteljährlich über die ermittelten Fallzahlen.

- 1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Schulleiterinnen und Schulleiter aller Schulen im Stadtgebiet, an denen Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres unterrichtet werden, zu kontaktieren und die Schulleiter und das jeweilige Lehrerkollegium in geeigneter Form entweder schriftlich oder aber in Form eines Vortrages darüber zu unterrichten, wie juristisch korrekt bei der Feststellung, dass Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von Ihren Eltern nicht ausreichend mit Nahrung versorgt werden vorgegangen werden muss.
- Die Stadtverwaltung wird beauftragt, im Jahr 2019 Meldungen der jeweiligen Schulen für jede Schule gesondert zu erfassen und dem Stadtrat über diese Meldungen sowie über die durch die Stadtverwaltung veranlassten Maßnahmen halbjährlich, jeweils zum 30.06. und 31.12. eines jeden Kalenderjahres, dem Stadtrat zu berichten.





<u>aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des</u> Jugendhilfeausschusses vom 07.05.2020:

zu 6.1.2 Änderungsantrag der AfD-Stadtratsfraktion zum Antrag der Freien Demokraten (FDP) zu Kindern ohne Schulspeisung (VII/2020/00805) Vorlage: VII/2020/00876

<u>Abstimmungsergebnis:</u> vertagt

Beschlussvorschlag:

In unseren Schulen in Halle gibt es Kinder die nicht an der Schulspeisung teilnehmen, obwohl sie bzw. die Eltern ein Anrecht auf Kostenerstattung durch das Bildungs- und Teilhabepaket hätten. Es mangelt am Stellen der Anträge durch die Eltern.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt wirkt darauf hin, die Schulsozialarbeiter dazu zu verpflichten dazu anzuhalten, dass sie diese Kinder ausfindig machen und deren Eltern zu Beginn des Schuljahres auf den Elternversammlungen die Teilhabemöglichkeiten des Bildungs- und Teilhabepaketes erläutern zu ihren Rechten in Bezug auf die Kostenerstattung durch das Bildungs- und Teilhabepaket aufzuklären und ihnen den Eltern beim Ausfüllen der Anträge helfen. In Schulen, in denen keine Sozialarbeiter vorhanden sind, werden nach Möglichkeit von den kommunalen Trägern der Schulsozialarbeit entsprechende Maßnahmen durchgeführt. Um sicherzustellen, dass nicht manche Eltern bei der Infoveranstaltung aus Scham auf die Entgegennahme verzichten, werden die Antragsformulare und Informationsmaterialien allen Kindern am nächsten Tag mitgegeben. müssen die Schulsekretäre dazu verpflichtet werden. Die Stadtverwaltung informiert den Stadtrat vierteljährlich über die ermittelten Fallzahlen.

F.d.R.	
Protokollführer/in	



<u>aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des</u> Jugendhilfeausschusses vom 07.05.2020:

zu 6.1.3 Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Antrag der Freien Demokraten (FDP) zu Kindern ohne Schulspeisung (VII/2020/00805)

Vorlage: VII/2020/01017

Abstimmungsergebnis: vertagt

Beschlussvorschlag:

Der Beschlusstext wird geändert und erhält folgende Fassung:

In unseren Schulen in Halle gibt es Kinder die nicht an der Schulspeisung teilnehmen, obwohl sie bzw. die Eltern ein Anrecht auf Kostenerstattung durch das Bildungs- und Teilhabepaket hätten. Es mangelt am Stellen der Anträge durch die Eltern.

- 1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Schulsozialarbeiter dazu zu verpflichten, dass sie diese Kinder ausfindig machen und deren ihrer Informationspflicht nachzukommen, anspruchsberechtigte Familien Eltern zu ihren hinsichtlich der Leistung "kostenfreie gemeinschaftliche Mittagsverpflegung" innerhalb des Rechten in Bezug auf die Kostenerstattung durch das Bildungs- und Teilhabepaketes aufzuklären, und ihnen beim Ausfüllen der Anträge helfen. In Schulen, in denen keine Sozialarbeiter vorhanden sind, müssen die Schulsekretäre dazu verpflichtet werden. sie bei der Antragstellung zu unterstützen sowie geeignete Strategien zu entwickeln, wie noch mehr Eltern erreicht werden können (z.B. regelmäßige Mitteilungen im Amtsblatt).
- **2.** Die Stadtverwaltung informiert den Stadtrat vierteljährlich über die ermittelten Fallzahlen. das Verhältnis der Anspruchsberechtigten und der Inanspruchnahme.



Protokollführer/in



<u>aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des</u> Jugendhilfeausschusses vom 07.05.2020:

zu 6.2 Antrag des stimmberechtigten Mitgliedes Herrn Uwe Kramer zur Einrichtung einer AG§ 78 für die §§ 11,13,14 und 16 SGB VIII Vorlage: VII/2020/01028

<u>Abstimmungsergebnis:</u> einstimmig zugestimmt

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage § 78 SGB VIII eine Arbeitsgemeinschaft für die Leistungsbereiche §§ 11,13,14 und 16 SGB VIII zu installieren. Die Arbeitsgemeinschaft ersetzt die bisherigen Qualitätszirkel §§ 11,13 und 16 als AG § 78 SGB VIII.

Diese Arbeitsgemeinschaft ist Teil der Arbeitsstruktur der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale). Sie hat folgende Ziele und Aufgaben:

- 1. Als Instrument der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen Träger und den freien Trägern der Jugendhilfe soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen der Jugendhilfe aufeinander abgestimmt werden und sich ergänzen.
- 2. Hierfür sollen aktuelle Fachfragen erörtert, sowie längerfristige Planungsprozesse initiiert und abgestimmt werden.

Über Zusammensetzung und Arbeitsweise dieser AG § 78 beschließt der Unterausschuss Jugendhilfeplanung.



Protokollführer/in



<u>aus der Niederschrift der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des</u> Jugendhilfeausschusses vom 07.05.2020:

zu 6.3 Antrag des stimmberechtigten Mitgliedes Herrn Uwe Kramer zur einer Einrichtung AG§ 78 Jugendhilfe - Schule Vorlage: VII/2020/01029

Abstimmungsergebnis:

einstimmig zugestimmt

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage § 78 SGB VIII eine Arbeitsgemeinschaft Jugendhilfe - Schule zu installieren. Die Arbeitsgemeinschaft ersetzt den bisherigen Qualitätszirkel Jugendhilfe - Schule als AG § 78 SGB VIII.

Diese Arbeitsgemeinschaft ist Teil der Arbeitsstruktur der Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale). Sie hat folgende Ziele und Aufgaben:

- 3. Als Instrument der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen Träger und den freien Trägern der Jugendhilfe soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen der Jugendhilfe aufeinander abgestimmt werden und sich ergänzen.
- 4. Hierfür sollen aktuelle Fachfragen erörtert, sowie längerfristige Planungsprozesse initiiert und abgestimmt werden.

Über Zusammensetzung und Arbeitsweise dieser AG § 78 beschließt der Unterausschuss Jugendhilfeplanung.

F.d.R.		
Protokollführer/in		



Stadt Halle (Saale)

17.08.2020